

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Fixed Income Horizon 2026

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900QEMCOA3NX0DB39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ____%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Ökologische und soziale Merkmale wurden beworben, wenn mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (z.B. Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert wurden. Das ESG-Rating von MSCI basierte auf einer Analyse verschiedener ökologischer und sozialer Merkmale. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde mittels MSCI ESG-Daten bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wurden.

Neben dem MSCI ESG-Mindestrating wandte der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien galten nicht für Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schloss Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstießen. Ebenso wurden Anlagen in Investmentfonds ausgeschlossen, die in Anlagen investierten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstießen.
- Der Teilfonds schloss Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegten, deren Tätigkeiten mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle generierten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung wurden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es konnte deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegte, für die MSCI keine Daten zur Verfügung standen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds galten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegten.
- Der Teilfonds schloss Direktanlagen in Finanzinstrumenten aus, die von Unternehmen ausgegeben wurden (soweit anwendbar), deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschritten.

Die Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wurde im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden im Bezugszeitraum zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getroffen?“ näher beschrieben.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde anhand von ESG-Daten des Datenanbieters MSCI bewertet. Die Methodik umfasste verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Wertpapiere von Emittenten investiert war, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufwiesen
Performanz: 97,56%
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstießen, und Investmentfonds, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstießen
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- Investmentfonds mit Anlagen in kontroversen Geschäftsbereichen investiert war, deren Umsätze eine bestimmte Umsatzschwelle überschritten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Finanzinstrumente staatlicher Emittenten investierten
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Geschäftsbereichen entfiel, deren Umsätze eine bestimmte Umsatzschwelle überschritten
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

Die Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden im Bezugszeitraum zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getroffen?“ näher beschrieben.

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren *(1)	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung *(6)	ESG-Qualitäts-Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko-Bewertung
A	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (>= 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (>=87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (>= 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75-87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
C	0% - 5%	Dual-Purpose *(2)	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz *(3)/ Mutter *(4)	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente *(5)	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung *(7)	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	>= 25%	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung *(8)	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

*(1) Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

*(2) Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

*(3) Mehr als 20% Eigenkapital.

*(4) Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

*(5) Einzweck-Komponenten.

*(6) Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

*(7) Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

*(8) Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Teilfondsmanagement berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden für das Teilfondsvermögen durch die Auswahl von Investitionen nach einem Ausschlussansatz berücksichtigt. Ausgeschlossen waren (i) Emittenten, die mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle mit Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe generierten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstießen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14). Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden im Bezugszeitraum zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getroffen?“ zu entnehmen.

Fixed Income Horizon 2026

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 02. CO ₂ -Fußabdruck - EUR	Der CO ₂ -Fußabdruck wird in Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO ₂ -Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	564,63 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	947,85 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	14,07 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Fixed Income Horizon 2026

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
ING Groep 22/14.11.2027 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,5 %	Niederlande
HSBC holdings 22/15.06.27	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,5 %	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley 22/08.05.26	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,5 %	Vereinigte Staaten
Citigroup 20/06.07.26 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,4 %	Vereinigte Staaten
JPMorgan Chase & Co. 19/11.03..27 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,4 %	Vereinigte Staaten
Intesa Sanpaolo Spa 23/02.10.2025 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,4 %	Italien
NatWest Group 18/02.03.26 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Vereinigtes Königreich
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria 23/10.05.2026 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Spanien
Anglo American Capital 19/11.03.26 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Südafrika
Crédit Agricole 22/22.04.27	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Frankreich
Bank of America 22/27.10.26 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Vereinigte Staaten
DNB Bank 23/16.02.2027	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Norwegen
National Grid North America 22/20.01.26 MTN	D - Energieversorgung	1,3 %	Vereinigte Staaten
Banco Santander 21/24.03.27 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Spanien
Daimler Trucks International 23/19.06.2026 MTN	NA - Sonstige	1,2 %	Deutschland

für den Zeitraum vom 14. Februar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 14. Februar 2024 zum 31. Dezember 2024



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

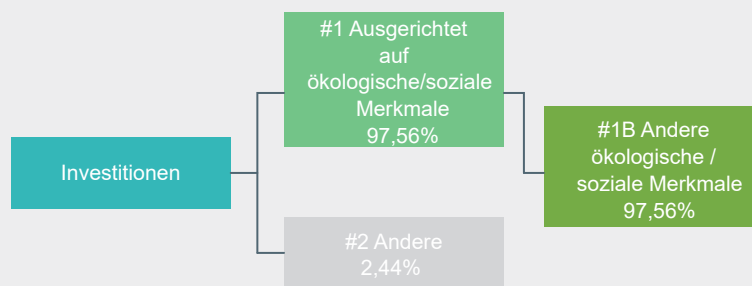
Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 97,56% des Portfoliovermögens.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Teilfonds investierte 97,56% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

2,44% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Fixed Income Horizon 2026

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,0 %
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	7,0 %
D	Energieversorgung	3,5 %
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1,1 %
H	Verkehr und Lagerei	1,9 %
I	gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	0,6 %
J	Information und Kommunikation	4,2 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	63,4 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	9,2 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1,1 %
NA	Sonstige	7,0 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		14,1 %



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des NettoTeilfondsvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Der Teilfonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

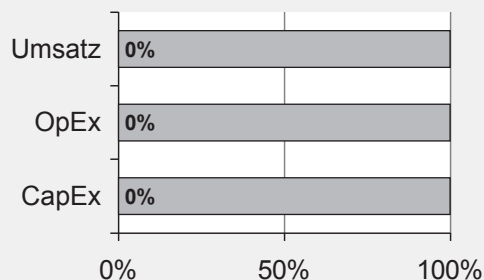
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

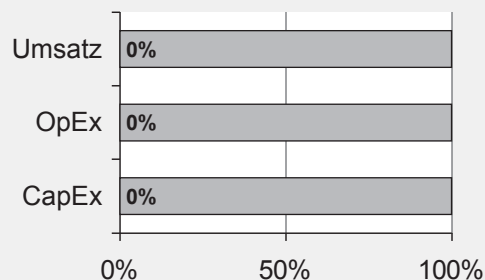
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hatte.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Teilfonds bewarb keinen Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform war.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewarb keinen Anteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewarb vorwiegend eine Portfoliostruktur bestehend aus Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), der Anteil entsprach 2,44% . Darüber hinaus investierte dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen galten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen umfassten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmitteln, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft waren.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wurde mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen wurden von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt.

Dieser Teilfonds berücksichtigte bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieser Teilfonds verfolgte eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investierte in verzinsliche Wertpapiere, die in Euro liefen oder gegen den Euro abgesichert waren, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen. Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) wurden erworben. Dabei wurden mindestens 85% des Teilfondsvermögens in direkt erworbenen Anleihen angelegt, die ein Investment-Grade-Rating aufwiesen. Höchstens 15% des Teilfondsvermögens hatten ein High-Yield-Rating. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wurde das Laufzeitende des Teilfonds am 30.06.2026 berücksichtigt. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens wurden in Geldmarkt- und Rentenfonds investiert. Derivate wurden zu Absicherungs- und Anlagezwecken und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie waren dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale war ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Das Teilfondsmanagement stützte sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten des externen ESG-Datenanbieters MSCI, um ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung/Corporate Governance) bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Analysen flossen in die Anlageentscheidungen des Teilfondsmanagements ein.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens wurden in Investmentfonds und Wertpapiere von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügten und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung/Corporate Governance) erfüllten. Darüber hinaus wurden auch Anlageinstrumente (z.B. Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating erworben.

MSCI vergab ESG-Ratings von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). Das MSCI ESG-Rating sollte die ESG-Merkmale besser nachvollziehbar und messbar machen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens erfüllten zum Erwerbszeitpunkt die ESG-Kriterien des Teilfonds. Sollten die Teilfondsanlagen die ESG-Mindeststandards des Teilfonds nicht mehr erfüllen, hielt der Teilfonds diese Anlagen so lange, bis eine Veräußerung der Position (aus Sicht des Teilfondsmanagers) möglich und praktikabel war, solange mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens den ESG-Kriterien entsprachen.

ESG-Rating für Fonds:

Das von MSCI ermittelte ESG-Rating eines Fonds oder ETF basierte auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der Fondspositionen gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen. Bankguthaben und flüssige Mittel und bestimmte Derivate wurden dabei nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Fonds änderte sich durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der Wertpapiere im Fonds oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Fonds. MSCI wies einem Fonds ein ESG-Rating zu, wenn ein bestimmter Prozentsatz der erfassten Fondspositionen von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergab ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wurde. Diese ESG-Kriterien bezogen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact

ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten

MSCI vergab ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt lag auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Recht auf grundlegende Dienstleistungen und der Umweltleistung. Jedes Land war mit anderen Natur-, Finanz- und Humanressourcen ausgestattet, was zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen führte. Andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen beeinflussten die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls. Der Investmentmanager beurteilte mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Neben dem MSCI ESG-Mindestrating wandte der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien galten nicht für Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schloss Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstießen. Ebenso wurden Anlagen in Investmentfonds ausgeschlossen, die in Anlagen investierten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstießen.
- Der Teilfonds schloss Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegten, deren Tätigkeiten mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle generieren. Bei dieser Ausschluss-Bewertung wurden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es konnte deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegte, für die MSCI keine Daten zur Verfügung standen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds galten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegten.

Ausschlüsse für Fonds mit Umsatzschwelle*

- Thermakohle 15%
- Umstrittene Waffen 0%
- Atomwaffen 0%
- Konventionelle Waffen 10%
- Schusswaffen 10%
- Tabakproduktion 5%

* Diese Umsatzschwellen galten für Fondsbeteiligungen gemäß MSCI-Daten

- Der Teilfonds schloss direkte Investitionen in Finanzinstrumente von Unternehmen (sofern zutreffend) aus, deren Umsatz den unten angegebenen Schwellenwert überstieg.

Ausnahmen für Unternehmen mit Umsatzschwelle

- Thermalkohle 5 %
- Unkonventionelles Öl und Gas 5%
- Umstrittene Waffen 0%
- Atomwaffen 0%
- Konventionelle Waffen 5%
- Schusswaffen 5%
- Tabakproduktion 5%
- Uranbergbau 0%
- Atomstromversorgung 5%
- Glücksspiel 5%
- Erwachsenenunterhaltung 5 %
- Biozidproduktion 5%
- Gentechnisch veränderte Organismen 0%
- Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen 0%

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Soweit der Teilfonds Direktanlagen in anderen Finanzinstrumenten als Investmentfonds tätigte, galt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basierte auf einer Analyse der Grundsätze der Unternehmensführung nach den Grundsätzen des International Corporate Governance Network zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.